



## Massentierhaltung auf Teufel komm raus? – oder weg vom Tier als Ware!

### Welche Verstöße gegen den Tierschutz sind gang und gäbe in der Massentierhaltung?

#### Sieben-Minuten-Statement

In welchem Umfang wird im Zusammenhang mit der Massentierhaltung nach dem Sponti-Motto „legal, illegal, scheißegal“ agiert?

#### 1. Politischer Wille und Gesetzgebung:

1.1. Jedes Gesetz ist nur so gut, wie die bei seiner Formulierung eingebauten Schlupflöcher (Charakterisierung einer Bundestagsabgeordneten in den achtziger Jahren).

1.2. Tierschutzgesetz § 1\*)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

1.3. Tierschutzgesetz § 2 (derzeit gültige Fassung)

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, (...)

Warum gibt es dann noch immer

a) die Anbindehaltung bei Milchkühen?

b) die Kastenstände und „Ferkelschutzkörbe“ bei Sauen?

c) die betäubungslose Kastration bei Eberferkeln?

d) das Schnabelkürzen bei Puten und Legehennen?

Ein Grund findet sich in der Begründung zur Novelle des Tierschutzgesetzes 1986, Seite 7f:

In Absatz 1 Nr. 1 wurde bisher hinsichtlich der Gewährung angemessener artgemäßer Nahrung und Pflege sowie verhaltensgerechter Unterbringung nicht präzise genug auf die Bedürfnisse der Tiere eingegangen. Dies scheint aber nach den neuesten Erkenntnissen der Verhaltensforschung geboten. Diese Erkenntnisse besagen, daß Selbstaufbau, Selbsterhaltung, Bedarf und die Fähigkeit zur Bedarfsdeckung durch Nutzung der Umgebung mittels Verhalten Grundgegebenheiten von Lebewesen sind. Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schaden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Es soll daher in Absatz 1 Nr. 1 klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Tier ermöglicht werden muß, seinen Bedarf, herrührend aus seiner Existenz als Lebewesen, angemessen zu decken. Mit dem Begriff "Bedürfnis" werden der Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung gleichermaßen erfaßt.

... und dann geht es ganz dicke weiter:

Eine Beschränkung der Ausübung seines Verhaltens auf die Möglichkeit der Bedarfsdeckung und der Schadensvermeidung kann dem Tier, insbesondere einem Nutztier, zugemutet werden.

Fazit: Nutztiere sind offenbar Tiere zweiter Klasse, denen weniger Rechte und Schutz zugebilligt werden!

Seinen Niederschlag findet diese Grundannahme dann in vielen Bereichen der Nutztierhaltung:

1.4. Tierschutzgesetz, Vierter Abschnitt, Eingriffe an Tieren

a) § 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden.

Das klingt logisch und hört sich gut an! Weiter heißt es dann:

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,

2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,

1a. (weggefallen)

2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,

3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,

5. für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,

und selbst vielen Tierschützern nicht bekannt:

6. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,

7. für die Kennzeichnung (...)

1.5. Der Gesetzgeber hat es bislang (absichtlich?) unterlassen, Verordnungen zur Haltung von Milchkühen und Mastbullen herauszugeben.

## 2. Umsetzung des Tierschutzgesetzes in der Praxis

Tierhalter stehen unter enormem ökonomischen Druck. Sie versuchen deshalb auch durch Stellen an kleinsten Schrauben optimale Ergebnisse zu erzielen durch

2.1. Ökonomisierung der Haltungsbedingungen, wobei die Begriffe „ordnungsgemäße Tierhaltung“, „tiergerechte Haltung“ und „moderne Tierhaltung“ in selbstbetrügerischer und in die Bürger irreführender Weise missbraucht werden (Beispiele: Betonspaltenböden für Paarhufer, neuer Legekäfig = Kleinvoliere)

2.2. Überbesatz kaschiert durch Zweitrechnung oder mit der Begründung, man stalle so viele Tiere ein, wie nach Abrechnung durchschnittlicher Verluste am Ende der Nutzungsperiode zulässig sind (besonders bei Legehennen, aber auch bei Mastgeflügel); das funktioniert, solange aus Datenschutzgründen kein Abgleich zwischen Veterinäramt und Finanzamt erlaubt ist.

2.3. Lange bekannt aber geduldet war das Abschneiden der Kämme bei Hähnen der Vaterlinien.

## 3. Garantienpflicht der Veterinärämter

Die Veterinärämter haben viele Aufgaben nicht nur hinsichtlich des Tierschutzes, sondern auch bezüglich der Lebensmittelsicherheit zu erfüllen. Schon während meiner Zeit als Mitglied der Tierschutzkommission des BML um die Jahrtausendwende wies ich immer wieder darauf hin, dass die Veterinäre und Lebensmittelaufsichtsämter personell besser ausgestattet werden müssen.

Dr. Focke hat viele Mängel angeprangert, die auch durch vorsätzliches Unterlassen entstanden.

3.1. Veterinäre befinden sich gelegentlich in Konfliktsituationen (Beispiele: unterlassene Schafschur, damit Madenbefall auftritt, um diese zu therapeutischen Zwecken der an Leberkrebs erkrankten Frau geben zu können, und Einzelhaltung eines an Moderhinke erkrankten Schafes im Besitz einer betagten Frau).

3.2. Die „Nichts hören, nichts sehen, nichts sagen!“-Haltung (Beamte bekommen auch dann Geld, wenn sie nichts tun.)

3.3. Veterinäre bekommen Ärger, wenn sie ihre Garantienpflicht ernst nehmen (Beispiel der Verweigerung einer Transportgenehmigung, weil keine Gelegenheit zur Inaugenscheinnahme gegeben wurde!)

## 4. Dringender Handlungsbedarf besteht m. E. in folgenden Bereichen:

4.1. Unterbindung tierquälerischer Zuchtziele (Milchvieh; Leistungsniveau und Nutzungsdauer sind annähernd umgekehrt proportional)

4.2. Erlass genauer Vorschriften für die Auslaufgestaltung bei Legehennen-Freilandhaltungen

4.3. Verbot der Teil- und Voll-Spaltenböden bei Paarhufern (wegen der dadurch verursachten Klauenprobleme)

4.4. Verbot der Dämmerlichhaltung (besonders bei Legehennen, wo dadurch dem Federpicken vorgebeugt werden soll; Achtung: bei Besichtigungen wird vor dem Betreten des Stalls sehr oft die Service-Beleuchtung eingeschaltet.)

4.5. Verbot der reinen Stallhaltung (Rinder, Schweine, Mastgeflügel), denn Tageslicht (das nicht durch normale Fensterscheiben dringen kann) ist wichtig für die Gesundheit der Tiere.

4.6. Verbot des Frühabsetzens, weil dadurch der Immunschutz durch die säugenden Mütter verlorengelht, was erhöhten Einsatz von Medikamenten zur Folge hat.

4.7. Strikte Kontrolle der Ferkelbestände auf Einhaltung des Verbots des Abkneifens der Eckzähne (die „Ferkelzahnzangen“ gibt es immer noch zu kaufen, Abkneifen geht schneller als abschleifen)

*Eckard Wendt*

**Zu Punkt 4.7.:**

**Angebote für Ferkelzahnzangen (Stand 03.07.2015):**

<https://www.nineka.de/Ferkelzahnzange>

<https://fz-agritechnik.de/de/tier-hof-stall/tierzucht/schweinezucht-schweinehaltung/desinfektion-zahnpflege/ferkelzahnzange-niro>

[http://www.bruja.de/catalog/product\\_info.php?products\\_id=481](http://www.bruja.de/catalog/product_info.php?products_id=481)

<http://www.kerbl.de/catalog/ShowArtikel.aspx?SKCatalogID=555068&SKTreeParentID=555098&SKTreeID=555105&SKProductID=409000&siteID=1>

<http://www.ebay.de/itm/Ferkelzahnzange-Ferkel-Zahnzange-/120557949155>

<http://www.twenga.de/zahnzange.html>

<http://www.h-eilts.de/Ferkelzahnzange>

[http://pruefer-medizintechnik.de/webshop/instrumente\\_zahnzange\\_fuer\\_ferkel\\_13\\_0\\_cm,pid,1194,rid,232,kd.htm](http://pruefer-medizintechnik.de/webshop/instrumente_zahnzange_fuer_ferkel_13_0_cm,pid,1194,rid,232,kd.htm)

---

**Ferkelzahnzange**

☆☆☆☆ Keine Bewertungen

Ihre Meinung



**5,50 EUR**

Art.Nr.: **451200**

inkl. 19 % MwSt. zzgl. [Versandkosten](#)

Lagerbestand:

Lieferzeit: 1-2 Werktage

[PRINT](#) Artikel drucken

[EMAIL](#) [Weiterempfehlen](#)

---

... nur eine Fehlanzeige:

<http://www.amazon.de/Zahnzange-f%C3%BCr-Ferkel-Edelstahl-matt/dp/B00H52OLYM>



**Zahnzange für Ferkel aus Edelstahl, matt** von [Divers](#)

---

Derzeit nicht verfügbar.

Ob und wann dieser Artikel wieder vorrätig sein wird, ist unbekannt.